

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellungsdatum: 01.07.2015. Aktualisierungsdatum: 20.11.2025

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER MISCHUNG UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator:

Handelsname: **AGROMUSCA 20 SP**

Eindeutige Identifikationsnummer (UFI): FF00-G02N-R004-4SSH

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches sowie nicht empfohlene Verwendungen:

Identifizierte Verwendung: Das Präparat ist zur Bekämpfung von fliegenden Insekten – Fliegen, Mücken, Schnaken – in leeren Räumen bestimmt: in Stallungen, öffentlichen Einrichtungen und leeren Lagerräumen.

Nicht empfohlene Verwendung: nicht festgelegt

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Hersteller: INSTYTUT WDROŻEŃ PRZEMYSŁOWYCH Sp. z o.o., ul. KAZIMIERZA WIELKIEGO 21C, 67-400 WSCHOWA, Tel.: 693 225 715; biuroinstytutwp@gmail.com

1.4. Notrufnummer:

112 – Notrufnummer der Rettungsleitstelle, 998 Feuerwehr, 999 Rettungsdienst, Toxikologisches Informationsbüro in Warschau Tel. +48 607 218 174, in Posen Tel. (+61) 847 69 46

ABSCHNITT 2. GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Gefährliche physikalisch-chemische Eigenschaften: keine

Gefahren für die menschliche Gesundheit:

Akute Toxizität (oral), Kategorie 4 (Acute Tox.4)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Beeinträchtigt die Fortpflanzungsfähigkeit, Kategorie 2 (Repr. 2)

H361d Es besteht der Verdacht, dass es das Kind im Mutterleib schädigt.

Gefahr für die Umwelt:

Chronische Wirkung auf die aquatische Umwelt, Kategorie 3 (Aquatic Chronic3)

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente:

Piktogramme zur Angabe der Gefahrenart und Signalwort: **ACHTUNG**



Gefahrensätze:

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H361d Es besteht der Verdacht, dass es das Kind im Mutterleib schädigt.

Sicherheitshinweise:

P102 Von Kindern fernhalten

P201 Vor Gebrauch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen beachten

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen

P280 Schutzhandschuhe tragen

P301+P312 Bei Verschlucken: Bei Unwohlsein Giftnotrufzentrum/Arzt anrufen

P501 Inhalt/Behälter einer spezialisierten Entsorgungsstelle gemäß den nationalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren: keine; der Stoff unterliegt keiner Bewertung hinsichtlich der Erfüllung der PBT- und vPvB-Kriterien. Das Produkt ist nicht in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften oder als Bestandteil mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den in der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufgeführt.

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN:

3.1. Stoffe: nicht zutreffend

3.2. Gemische:

1) **Acetamiprid:** Gehalt: 20 % (200 g/kg)

CAS-Nummer: 135410-20-7

REACH-Nr.: nicht zutreffend (Art. 15 Abs. 1 REACH-Verordnung)

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellungsdatum: 01.07.2015. Aktualisierungsdatum: 20.11.2025

CLP-Einstufung: Acute Tox.3, H301; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410; Repr. 2, H361d; ATE = 140 mg/kg Körpergewicht (oral); M = 10; M (Chronic) = 10

2) **Amorphes Siliziumdioxid:** Gehalt: 0,15 % (1,5 g/kg)

CAS-Nummer: 112926-00-8

CLP-Einstufung: Eye Irrit.2, H319; STOT SE 3, H335

3) **Piperonylbutoxid:** Gehalt: 1 % 10 g/kg

CAS-Nummer: 51-03-6

REACH-Nr.: nicht zutreffend (Art. 15 Abs. 1 REACH-Verordnung)

CLP-Einstufung: Aquatic Acute 1, H400 (M=100); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1); STOT SE 3, H335; Eye Irrit. 2, H319;

4) **GERANIOL** Gehalt: 0,01 % (0,1 g/kg)

CAS-Nr./EG-Nr./Index-Nr.: 106-24-1/ 203-377-1/603-241-00-5

CLP-Einstufung: Skin Sens. 1, H317

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze ist in Abschnitt 16 des Sicherheitsdatenblatts aufgeführt.

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN:

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Auftreten von Vergiftungssymptomen einen Arzt rufen oder die betroffene Person in ein Krankenhaus bringen, dabei die Verpackung oder das Etikett vorzeigen. Die betroffene Person aus dem Gefahrenbereich entfernen.

Einer bewusstlosen Person nichts oral verabreichen.

Exposition über die Atemwege: Bei Schwindel die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Ruhe sorgen und vor Wärmeverlust schützen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt rufen.

Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Die kontaminierte Haut mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Bei Hautreizungen ist eine dermatologische Beratung ratsam.

Augenkontakt: Die Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen, dabei die Augenlider nach unten ziehen. Einen starken Wasserstrahl vermeiden, da die Gefahr einer Hornhautschädigung besteht. Das nicht betroffene Auge schützen, Kontaktlinsen entfernen. Bei anhaltenden Beschwerden ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich.

Exposition über den Verdauungstrakt: Eine Exposition über diesen Weg ist unter normalen Bedingungen nicht zu erwarten. Bei Verschlucken jedoch den Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Einen Arzt kontaktieren, das Etikett des Präparats vorzeigen. Einer bewusstlosen Person nichts oral verabreichen. Die betroffene Person ruhigstellen, vor Wärmeverlust schützen, einen Arzt rufen, die Verpackung oder das Etikett vorzeigen.

Die betroffene Person ruhigstellen, vor Wärmeverlust schützen, einen Arzt rufen, die Verpackung oder das Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome sowie Folgen der Exposition:

Bei Kontakt mit den Augen: keine reizende Wirkung festgestellt

Bei Hautkontakt: keine reizende oder sensibilisierende Wirkung festgestellt.

Einatmen: Bei Exposition gegenüber Staub und Dämpfen der Anwendungsflüssigkeit kann es zu Reizungen der Schleimhäute der Atemwege kommen.

Magen-Darm-Trakt: Chemische Reizung des Verdauungstraktes, Vergiftungserscheinungen; bei Aufnahme: Übelkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen und Schwindel. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und besondere Maßnahmen für den Betroffenen:

Hinweise für Ersthelfer: Bei Auftreten von Vergiftungssymptomen einen Arzt rufen und die Verpackung vorzeigen. Die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise trifft der Arzt nach Beurteilung des Zustands des Betroffenen. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5. MASSNAHMEN BEI BRAND

5.1. Löschmittel:

Empfohlene Löschmittel: Sprühwasser, Löschpulver, Schaum, Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel: Starker, gebündelter Wasserstrahl

5.2. Besondere Gefahren durch das Gemisch: Bei der Verbrennung entstehen: Kohlenoxide.

5.3. Informationen für die Feuerwehr.

Spezienschutzausrüstung: Das Produkt nicht verbrennen. Schutzkleidung und Atemschutzgeräte tragen, die ein Atmen unabhängig von der Umgebungsluft ermöglichen. Die Umgebung über den Brand informieren, Personen, die nicht an der Brandbekämpfung beteiligt sind, aus dem Gefahrenbereich entfernen. Das Eindringen von Löschwasser in die Kanalisation, Oberflächengewässer und das Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG IN DIE UMWELT

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Alle Personen, die nicht an der Beseitigung der Freisetzung beteiligt sind, aus dem Gefahrenbereich entfernen. Mit den Beseitigungsmaßnahmen nur beginnen, sofern dadurch keine Gefahr für Gesundheit oder Leben besteht. Während der Beseitigung Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung tragen. Dämpfe nicht einatmen. Nicht rauchen!

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellungsdatum: 01.07.2015. Aktualisierungsdatum: 20.11.2025

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Bei der Neutralisierung fern von Zündquellen arbeiten. Nicht rauchen! Bei einer Freisetzung in geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen. Ein Eindringen der ausgelaufenen Substanz in die Kanalisation, Oberflächengewässer und das Grundwasser verhindern. Bei Gewässerverschmutzung die zuständigen Behörden benachrichtigen.

6.3. Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Kontamination und zur Beseitigung der Kontamination:

Auf keinen Fall in die Kanalisation, Oberflächengewässer und das Grundwasser gelangen lassen, indem das Gelände und die Kanalschächte eingedeicht werden. Bei Gewässerverschmutzung die Rettungsdienste benachrichtigen. Das Produkt mechanisch auffangen und in Abfallbehälter geben. Den verschmutzten Bereich reinigen. Gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte: Siehe Abschnitte 8 und 13 dieses Sicherheitsdatenblatts.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Sicherheitshinweise für den sicheren Umgang: Bei der Arbeit mit dem Produkt für ausreichende Belüftung sorgen. Direkten Kontakt mit Haut und Augen sowie das Einatmen von Staub und Dämpfen des Produkts vermeiden. Während der Arbeit mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Die Anweisungen und die Gebrauchsanweisung auf dem Etikett befolgen.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Informationen zu etwaigen Unverträglichkeiten: Das Produkt in der Originalverpackung in trockenen Räumen lagern, die den geltenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften entsprechen. Das Produkt vor direkter Sonneneinstrahlung und Wärmequellen schützen. Von Lebensmitteln, Futtermitteln und Lebensmittelbehältern fernhalten und an für Unbefugte und Kinder unzugänglichen Orten aufbewahren. Die allgemeinen Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften sind zu beachten.

7.3. Spezifische Endanwendung: Insektizid in Form eines wasserlöslichen Pulvers. Die Angaben auf dem Produktetikett beachten.

ABSCHNITT 8. EXPOSITIONSKONTROLLE UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Kontrollparameter:

Das Produkt enthält keine Bestandteile, die einer Expositionskontrolle am Arbeitsplatz unterliegen (Rechtsgrundlage: Gesetzblatt 2002, Nr. 217, Pos. 1833 in der jeweils gültigen Fassung).

Gemäß der Verordnung des Ministerrats vom 10.09.1996 über die Liste der für Frauen, schwangere Frauen und stillende Frauen verbotenen Arbeiten sind Arbeiten mit Exposition gegenüber organischen Lösungsmitteln verboten, wenn deren Konzentrationen am Arbeitsplatz die Werte von 1/3 der höchstzulässigen Konzentrationen überschreiten (Gesetzblatt Nr. 114 von 1996, Pos. 545, geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 2002, Gesetzblatt Nr. 127). NDS 10 mg/m^3 – höchstzulässige Staubkonzentration in Abhängigkeit von der Expositionsdauer während einer Arbeitsschicht.

Die üblichen Regeln für den Umgang mit chemischen Stoffen sind zu beachten. Schutzkleidung wird empfohlen. Bei Verschmutzung der Hände oder anderer Körperteile – mit Wasser und Seife abwaschen.

8.2. Expositionsbegrenzung:

Beachten Sie die allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und nach Arbeitsende die Hände gründlich waschen. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.

Atemschutz: Das Einatmen von Dämpfen und Stäuben vermeiden, für ausreichenden Luftaustausch sorgen.

Handschutz: Nach der Arbeit mit dem Produkt die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augenschutz: Nicht erforderlich.

Hautschutz: Nicht erforderlich.

Kontrolle der Umweltbelastung: Die Einhaltung der Angaben auf dem Produktetikett gewährleistet die Erfüllung der Anforderungen der gemeinsamen Umweltschutzvorschriften. Oberflächengewässer und Entwässerungsgräben nicht mit Chemikalien oder gebrauchten Verpackungen verunreinigen.

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1.

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Pulver

Farbe: weiß bis milchig hellblau

Geruch: charakteristisch

pH-Wert: 6,5 (1 %ige Suspension)

Siedepunkt: Nicht zutreffend

Schmelz-/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellungsdatum: 01.07.2015. Aktualisierungsdatum: 20.11.2025

Flammpunkt: Nicht zutreffend
Entzündbarkeit: Nicht entzündlich
Dampfdruck: Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte: Nicht bestimmt
Relative Dichte: Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit: Löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: nicht zutreffend (Gemisch)
Partikelcharakteristik: $\leq 20 \mu\text{m}$
Viskosität: nicht zutreffend
Explosionsgrenzen von Staub: Untergrenze: 150 g/m^3

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität: Nicht bekannt

10.2. Chemische Stabilität: Das Produkt ist unter normalen Anwendungs-, Lagerungs- und Transportbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen: Übermäßige Erwärmung vermeiden. Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5. Unverträgliche Stoffe: Oxidationsmittel, Säuren, Basen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine Zersetzung unter den empfohlenen Anwendungs- und Lagerbedingungen. Thermische Zersetzung zu Kohlenoxiden.

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität: gesundheitsschädlich bei Verschlucken

LD50 (Ratte oral): $>1065 \text{ mg/kg}$

LD50 (Ratte, dermal): $>2000 \text{ mg/kg}$

LC50 (Ratte, inhalativ): $>3,5 \text{ mg/l}$, 4 h (Stäube, maximal erreichbare Konzentration)

Ätzende/reizende Wirkung auf die Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Schwere Augenschäden/Reizwirkung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogene Wirkung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Für den Wirkstoff (Acetamidrid): Ames-Test: negativ, Chromosomenaberrationstest (CHL): positiv, „Micronucleus“-Test (Maus): negativ, UDS-Untersuchungen: negativ

Reproduktionstoxizität: Es besteht der Verdacht, dass der Stoff schädliche Auswirkungen auf das ungeborene Kind hat. Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Für den Wirkstoff (Acetamidrid) NOAEL (Ratte): $7,1 \text{ mg/kg/Tag}$ (Männchen), $8,8 \text{ mg/kg/Tag}$ (Weibchen) (2-jährige Studien) NOAEL (Maus): $20,3 \text{ mg/kg/Tag}$ (Männchen), $25,2 \text{ mg/kg/Tag}$ (Weibchen) (1,5-jährige Studien).

Gefahr durch Aspiration: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Informationen zu anderen Gefahren: Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste als endokrin wirksam aufgeführt sind, und keine Inhaltsstoffe mit endokrinen Eigenschaften gemäß den in der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU in einer Konzentration von mindestens 0,1 %.

ABSCHNITT 12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1. Toxizität:

Wirkt sehr giftig auf Wasserorganismen und verursacht langfristige Auswirkungen. Das Produkt darf nicht in das Grundwasser, in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen.

Akute Toxizität: Acetamidrid: berechnete Werte/Literatur

für Fische LC50: $>100 \text{ mg/l}$, 96 h

Algen EC50: $>97,8 \text{ mg/l}$, 72 h

Daphnien EC50: $>159 \text{ mg/l}$, 48 h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit: keine Daten für das Gemisch, Acetamidrid: nicht leicht biologisch abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial: keine Daten für das Gemisch, Acetamidrid: nicht bioakkumulierbar (log Po/w: 0,8)

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellungsdatum: 01.07.2015. Aktualisierungsdatum: 20.11.2025

12.4. Mobilität im Boden: keine Daten

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Das Gemisch enthält keine Bestandteile, die die Kriterien für PBT oder vPvB erfüllen.

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften: Das Produkt enthält keine Bestandteile, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste als endokrin wirksam aufgeführt sind, und keine Bestandteile mit endokrinen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU in einer Konzentration von mindestens 0,1 %

12.7. Sonstige schädliche Wirkungen: Nicht zutreffend

ABSCHNITT 13. ABFALLBEHANDLUNG

Es sind die Vorschriften des Landes zu beachten, in das das Sicherheitsdatenblatt geliefert wird. In Polen gelten folgende Rechtsvorschriften:

Nationale Rechtsvorschriften: Abfallgesetz (Gesetzblatt 2022 Nr. 699, in der jeweils gültigen Fassung), Gesetz über die Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft (Gesetzblatt 2020, Pos. 1114, in der jeweils gültigen Fassung)

EU-Rechtsakte: Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates: 2008/98/EG in der jeweils gültigen Fassung und 94/62/EG in der jeweils gültigen Fassung

13.1. Verfahren zur Abfallbeseitigung:

Handhabung des Produkts: Die leere Verpackung mit Wasser ausspülen und das Spülwasser gemäß den geltenden Vorschriften verwenden oder entsorgen.

Abfälle aus dem Produkt oder der Mischung: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verschmutzung von Oberflächengewässern, Grundwasser und Boden vermeiden. Restmengen in den Originalbehältern lagern.

Abfallschlüssel: 07 04 99 Sonstige, nicht genannte Abfälle

Umgang mit Verpackungen: Nur vollständig entleerte Verpackungen entsorgen. Entleerte Verpackungen nicht selbst verbrennen. Empfohlene Entsorgungsmethode für leere Verpackungen: getrennte Sammlung.

Abfallcode: 15 01 02 Kunststoffverpackungen 15 01 01 Papierverpackungen

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer oder Identifikationsnummer: 3077 (Acetamiprid tech.)

14.2. Richtige UN-Beförderungsbezeichnung: Umweltgefährdender Stoff, fest

14.3. Gefahrstoffklasse 9

14.4. Verpackungsgruppe III

14.5. Umweltgefahr: umweltgefährdender fester Stoff (technisches Acetamiprid)

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender

Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich. In geschlossenen Transportmitteln befördern. Transportverpackungen und Ladeeinheiten vor Verrutschen während des Transports sichern.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und dem IBC-Code;

nicht zutreffend, wird nicht als Massengut befördert

ABSCHNITT 15. ANGABEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Stoff- oder gemischspezifische Rechtsvorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz:

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische (d. h. Gesetzblatt 2022, Pos. 1816).

Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2018, Pos. 1286, in der jeweils gültigen Fassung).

Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (einheitliche Fassung: Gesetzblatt 2022, Pos. 699, in der jeweils gültigen Fassung).

Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft (einheitliche Fassung: Gesetzblatt 2020, Pos. 1114, in der jeweils gültigen Fassung).

Gesetz vom 9. Oktober 2015 über Biozidprodukte (Gesetzblatt 2015, Pos. 1926, in der jeweils gültigen Fassung). Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt 2020, Pos. 10).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Untersuchungen und Messungen gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2011, Nr. 33, Pos. 166, in der jeweils gültigen Fassung).

ADR-Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IMDG-Code (International Maritime Dangerous Goods Code).

IATA-Gefahrgutvorschriften.

1907/2006/EG Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 793/93 und Nr. 1488/94 des Rates sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinie

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellungsdatum: 01.07.2015. Aktualisierungsdatum: 20.11.2025

91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG in der jeweils gültigen Fassung 1272/2008/EG Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung 2020/878/EU Verordnung der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

2000/39/EG Richtlinie der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von indikativen Arbeitsplatzgrenzwerten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz.

2006/15/EG Richtlinie der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von indikativen Grenzwerten für die berufliche Exposition zur Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

2009/161/EU Richtlinie der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Richtwerten für die berufliche Exposition zur Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

2017/164/EU Richtlinie der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung der vierten Liste von Richtwerten für die berufliche Exposition gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU.

2019/1831/EU Richtlinie der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung der fünften Liste von Richtwerten für die berufliche Exposition gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

2008/98/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. 94/62/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, in der geänderten Fassung.

2016/425/EU Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.

528/2012/EU Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten in der geänderten Fassung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: keine Stoffsicherheitsbeurteilung

Anhang XIV der REACH-Verordnung – Liste der zulassungspflichtigen Stoffe: nicht zutreffend. SVHC-Stoffe – Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe, die auf eine Zulassung warten: Nicht zutreffend.

Anhang XVII der REACH-Verordnung – Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse: Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

16.1. Beschreibung der Symbole und Gefahrenhinweise:

Acute Tox.4 Akute Toxizität Kat. 4

Acute Tox. 3 Akute Toxizität Kat. 3

Aquatic Acute.1 Gefährlich für die aquatische Umwelt, Kategorie 1

Aquatic Chronic1 Gefährlich für die aquatische Umwelt, Kategorie 1

Eye Irrit.2, Augenreizung, Kategorie 2

STOT SE 3 Reizwirkung auf die Atemwege, Kat. 3

Repr. 2 Reproduktionstoxisch, Kat. 2

Skin Sens. 1 Hautsensibilisierend, Kat. 1

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, verursacht langfristige Auswirkungen

H301 Giftig bei Verschlucken

H302 Schädlich bei Verschlucken

H319 Reizt die Augen

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

H335 Kann die Atemwege reizen

H317 Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

NDS – Höchstzulässige Konzentration

LC50 – (engl. lethal concentration) – mittlere letale Konzentration, statistisch ermittelte Konzentration einer Substanz, bei deren Exposition zu erwarten ist, dass während der Exposition oder innerhalb eines festgelegten Zeitraums nach der Exposition 50 % der dieser Substanz ausgesetzten Organismen sterben.

LD50 – (engl. lethal dose) – mittlere letale Dosis, statistisch ermittelter Wert einer Einzeldosis einer Substanz, bei deren Verabreichung davon ausgegangen werden kann, dass 50 % der exponierten Testorganismen sterben.

SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellungsdatum: 01.07.2015. Aktualisierungsdatum: 20.11.2025

EC50 – (engl. effective concentration) – mittlere wirksame Konzentration, eine statistisch berechnete Konzentration, die im Umweltmedium unter bestimmten Bedingungen bei 50 % der Versuchstiere eine bestimmte Wirkung hervorruft

NOEC (engl. no observed effects concentration) – die höchste Konzentration, bei der kein signifikanter Anstieg der Häufigkeit oder des Ausmaßes der Wirkungen einer bestimmten Substanz bei den untersuchten Organismen im Vergleich zur Kontrollgruppe auftritt.

NOAEL – (engl. no observed adverse effects level) – Dosis, die die Bestimmung einer Dosis-Wirkungs-Beziehung ermöglicht, wenn im Vergleich zur Kontrollgruppe kein statistisch oder biologisch signifikanter Anstieg der Häufigkeit oder Schwere der schädlichen Wirkungen der Substanz bei den untersuchten Organismen auftritt

PBT – Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

vPvB – sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Erforderliche Schulungen: Gesetzlich vorgeschriebene Schulungen – Arbeitsgesetzbuch. Vor der Arbeit mit dem Produkt sollte sich der Anwender mit den Arbeitsschutzvorschriften für den Umgang mit Chemikalien vertraut machen und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzschulung absolvieren.

Verweise auf wichtige Literatur und Datenquellen: Das Datenblatt wurde auf der Grundlage von Literaturangaben, Internetdatenbanken (z. B. ECHA, TOXNET, COSING) sowie vorhandenem Wissen und Erfahrung unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften erstellt.

Verfahren zur Einstufung des Gemisches: Die Einstufung erfolgte auf der Grundlage der physikalisch-chemischen Daten des Gemisches und des Gehalts an gefährlichen Inhaltsstoffen mittels einer Berechnungsmethode gemäß den Leitlinien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen beziehen sich ausschließlich auf das im Titel genannte Produkt. Die im Datenblatt enthaltenen Angaben sind ausschließlich als Hilfestellung für die sichere Verwendung des Produkts AGROMUSCA 20 SP zu betrachten. Da die Bedingungen für Lagerung, Transport und Verwendung außerhalb unserer Kontrolle liegen, können sie keine Garantie im rechtlichen Sinne darstellen. In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften und etwaige Rechte Dritter zu beachten. Das Datenblatt stellt keine Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz dar. Das Produkt darf ohne vorherige Rücksprache nicht für andere als die in Punkt 1 genannten Zwecke verwendet werden.

Aktualisierung: Aktualisierungsdatum 20.11.2025.
